

RS Vwgh 2001/12/18 2001/09/0142

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.2001

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §56;

Rechtssatz

Aus dem Wortlaut und dem Zusammenhang der Regelung des§ 56 BDG 1979 ergibt sich, dass der Begriff der Nebenbeschäftigung alle nur denkmöglichen Beschäftigungen eines Beamten außerhalb seines Dienstverhältnisses (im weiteren Sinn) umfasst. Merkmale wie "Regelmäßigkeit", "Berufsmäßigkeit" oder "Selbständigkeit" sind nicht erforderlich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001090142.X04

Im RIS seit

21.03.2002

Zuletzt aktualisiert am

29.07.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at